

Lässt sich Berufsfreiheit verbieten?

Entscheidung des Arbeitsgerichts Hamm könnte fatalen Weg weisen



Dr. Hans-Albert Gehle
Präsident der Ärztekammer
Westfalen-Lippe

Dieser Gerichtstermin hat für bundesweites Aufsehen gesorgt: Im August hat das Arbeitsgericht Hamm die Klage von Prof. Dr. Joachim Volz abgewiesen. Der Chefarzt des Zentrums für Frauenheilkunde am Klinikum Lippstadt wehrt sich dagegen, dass ihm nach der Fusion des Evangelischen Krankenhauses und des Dreifaltigkeits-Hospitals zum Klinikum Lippstadt von diesem untersagt wurde, weiterhin medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Die Dienstanweisung des Arbeitgebers schließt die Tätigkeit in Prof. Volz' Privatpraxis in Bielefeld ein. Das Arbeitsgericht hat mit dem Abweisen der Klage dieses Verbot bestätigt — eine Entscheidung, die nicht nur für Prof. Volz, sondern auch weit darüber hinaus Folgen für die ärztliche Berufsausübung haben kann.

Das Arbeitsgericht verweist auf § 106 der Gewerbeordnung, die dem Arbeitgeber ein Direktionsrecht einräumt. Doch ein Krankenhaus ist kein Industriebetrieb und keine Werkstatt, der Arztberuf ist ein freier Beruf: Arzt und Ärztin handeln im Sinne ihrer Patienten. Sie haben die Freiheit, sich im Sinne ihrer Patientinnen und Patienten medizinisch begründet und sorgfältig abgewogen für oder auch gegen eine Behandlung zu entscheiden. Diese Freiheit ist nicht mehr gegeben, wenn das Direktionsrecht so weit ausgedehnt wird wie in Lippstadt. Die ärztliche Berufsordnung ist in diesem Fall klar: Ob eine Ärztin oder ein Arzt an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirkt oder nicht, ist allein seine bzw. ihre Entscheidung — die Teilnahme darf nicht erzwungen werden.

Das Klinikum Lippstadt verweist darauf, dass es Ausnahmen geben könne, in denen es einen Schwangerschaftsabbruch akzeptieren würde — wenn nämlich eine Situation vorliegt, in der Leib und Leben der Mutter beziehungsweise des ungeborenen Kindes akut bedroht ist. Doch als Arzt abwarten zu müssen, bis Frauen, die sich ohnehin in einer Notlage befinden, an den Rand der Lebensgefahr kommen, ist kaum erträglich und mit dem ärztlichen Ethos nicht vereinbar.

In Lippstadt ist es die Rücksicht auf die katholische Seite des neu entstandenen Klinikums, die zu einem grundsätzlichen Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen geführt hat. Im Evangelischen Krankenhaus waren solche Eingriffe zuvor noch möglich. Dass ein solches Verbot gerichtlich akzeptiert wird, lässt befürchten, dass auch andere Begründungen erfolgversprechend sein könnten, wenn Krankenhäuser bestimmte Leistungen nicht erbringen wollen. Was ist, wenn ein Krankenhausträger Ärztinnen und Ärzte auch andere Therapien und Eingriffe verbietet, nur weil er sie für wirtschaftlich nicht genügend rentabel hält?

Zwar ist die ärztliche Therapiefreiheit durch mehrere rechtliche Regelungen „scheinbar“ geschützt. So ist sie Bestandteil der grundrechtlich geschützten Freiheit der ärztlichen Berufsausübung (BVerfG, Urteil v. 16.02.2000, 1 BvR 420/97). In der Bundesärzteordnung heißt es: „Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf“ (§ 1 Abs. 2 BÄO). Und im § 68b SGB V: „Ein Eingreifen in die ärztliche Therapiefreiheit oder eine Beschränkung der Wahlfreiheit der Versicherten im Rahmen von Maßnahmen nach Satz 1 ist unzulässig.“

Trotzdem steht die Therapiefreiheit immer auch im Konflikt mit anderen Werten, z. B. dem „Wirtschaftlichkeitsgebot“ aus § 12 Abs. 1 SGB V. Und nach dem ersten Urteil des Arbeitsgerichtes auch im Konflikt mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Der Fall des Kollegen Volz zieht bereits jetzt Kreise, die die Dimension eines „normalen“ arbeitsrechtlichen Streits weit hinter sich lassen. Zwar ist abzuwarten, wie die nächsten Instanzen entscheiden. Aber es ist jetzt schon klar: Der Ausgang des Verfahrens wird Auswirkungen haben auf das Verständnis ärztlicher Berufsfreiheit, aber auch für die Frage, inwieweit ein kirchlicher Arbeitgeber Ärztinnen und Ärzten etwas untersagen darf, das im deutschen Recht nicht strafbedroht ist. Das alles muss diskutiert werden, hier ist am Ende eher der Gesetzgeber gefragt als ein Gericht. Doch dort wird die Causa Lippstadt wohl erst einmal bleiben — Prof. Volz hat angekündigt, in Berufung gehen zu wollen.